



Gemeinde Garching a.d.Alz

Landkreis Altötting

Satzung über den Betrieb und die Nutzung des Offenen Ganztagsangebots an der Grundschule Garching a.d.Alz

Vom 06. Juli 2023

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Garching a.d.Alz folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Garching a.d.Alz ist gem. Art. 8 Abs. 1 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) Träger des Schulaufwands für die Grundschule Garching a.d.Alz. Grundlage für die offene Ganztagschule ist die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus in der gültigen Fassung.
- (2) Das offene Ganztagsangebot wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Garching a.d.Alz betrieben.
- (3) Voraussetzung für ein offenes Ganztagsangebot ist die Bereitstellung eines ganztägigen Angebots für die Schülerinnen und Schüler an mindestens vier Wochentagen jeder vollen Unterrichtswoche. Die Teilnahme am offenen Ganztagsangebot ist an vier Wochentagen (Montag – Donnerstag) mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung für die Schülerinnen und Schüler kostenfrei.
- (4) Als Zusatzangebot wird der Freitag als weiterer Wochentag in das offene Ganztagsangebot aufgenommen. Das Zusatzangebot ist kostenpflichtig. Es werden entsprechende Elternbeiträge gemäß der Gebührensatzung für die Nutzung des Zusatzangebots erhoben.
- (5) Für den Betrieb des offenen Ganztagsangebots ist die Schulleitung verantwortlich. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des offenen Ganztagsangebots wird von der Gemeinde Garching a.d.Alz übernommen.

§ 2 Anmeldung und Teilnahme

- (1) Am eingerichteten offenen Ganztagsangebot können grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der Grundschule Garching a.d.Alz teilnehmen. Ein Rechtsanspruch auf Besuch des offenen Ganztagsangebots besteht nicht.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Personensorgeberechtigten für das offene Ganztagsangebot vor Beginn des jeweiligen Schuljahres bei der Schulleitung angemeldet. Die Schulleitung legt den Termin für die Anmeldung fest und gibt diesen den Personensorgeberechtigten bekannt. Die Anmeldung ist für das jeweilige Schuljahr verbindlich. Eine dauerhafte Abmeldung während des Schuljahres ist nur bei Vorliegen wichtiger persönlicher Gründe gestattet, die bei der Anmeldung noch nicht absehbar waren. Dabei legt die Schulleitung einen strengen Maßstab an.
- (3) Die Aufnahme in das offene Ganztagsangebot erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Die Schulleitung trifft nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung pädagogischer, familiärer und sozialer Aspekte die Entscheidung über die Aufnahme in das offene Ganztagsangebot.
- (4) Die Anmeldung muss mindestens für zwei Nachmittage je Unterrichtswoche erfolgen. Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Teilnahmepflicht. Sofern Schülerinnen und Schüler trotz Anmeldung nicht am Ganztagsangebot teilnehmen oder vor dem regulären Ende verlassen, bedarf es einer Beurlaubung. Dies ist zuvor schriftlich von den Personensorgeberechtigten bei der Schulleitung zu beantragen.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Das offene Ganztagsangebot gewährleistet im direkten Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht ein Bildungs- und Betreuungsangebot bis 16:00 Uhr. Während der Ferien sowie an gesetzlichen Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen. Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Schulleitung rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Das offene Ganztagsangebot kann zeitweilig geschlossen werden:
 - a) Bei Krankheit oder Ausfall der Mitarbeiter/innen, wenn die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht durch sonstige Aufsichtspersonen gewährleistet werden kann;
 - b) Bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnung durch das Gesundheitsamt;
 - c) An bis zu fünf Tagen im Jahr zu Zwecken der Fortbildung und Schulung des Betreuungspersonals;
 - d) Aus anderen zwingenden betrieblichen und dienstlichen Gründen.

Die Schließungszeiten werden den Personensorgeberechtigten möglichst frühzeitig bekannt gegeben.

§ 4 Krankheit

- (1) Erkrankte Kinder, dürfen das offene Ganztagsangebot nicht in Anspruch nehmen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ist dabei anzugeben.

- (2) Besteht der Verdacht, dass ein Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetzes – IfSG – leidet, ist die Schulleitung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Das Kind wird dann vorübergehend vom offenen Ganztagsangebot ausgeschlossen. Dies gilt auch, falls Haushaltsmitglieder an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § Infektionsschutzgesetzes erkrankt sind.
Die Wiederzulassung zum Besuch des offenen Ganztagsangebots kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5 Ausschluss vom Besuch

- (1) Ein Kind kann von der Schulleitung nach einer Frist von drei Betreuungstagen vom weiteren Besuch des offenen Ganztagsangebots ausgeschlossen werden, wenn
- a) das Kind innerhalb der letzten beiden Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
 - b) das Kind innerhalb des laufenden Schuljahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt die vereinbarte Buchungszeit überzogen haben;
 - d) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen zwei volle Monate im Rückstand sind;
 - e) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Das Kind kann vom Betreuungspersonal mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten fortgesetzt oder schwerwiegend den Ablauf des offenen Ganztagsangebots erheblich stört oder wenn es sich oder andere Kinder gefährdet; für einen mehrtätigen oder dauerhaften Ausschluss ist die Schulleitung zuständig.
- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch des offenen Ganztagsangebots ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde Garching a.d.Alz haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des offenen Ganztagsangebots entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Garching a.d.Alz für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Es wird keine Haftung übernommen, für

- a) den Verlust von Schmucksachen, Mobiltelefonen udgl. sowie sonstigen besonders wertvollen Gegenständen,
- b) den Verlust von Gegenständen, die üblicherweise Schülerinnen und Schülern nicht mitgegeben werden.

§ 7 Unfallversicherung

Für die Kinder des offenen Ganztagsangebots besteht gesetzlicher Versicherungsschutz gem. den Vorgaben des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Demnach besteht für die Kinder Unfallversicherungsschutz während des Aufenthaltes im offenen Ganztagsangebot, während der Veranstaltungen und Unternehmungen, die im offenen Ganztagsangebot, auch außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden und auf dem Hin- und Rückweg von bzw. bis zum offenen Ganztagsangebot.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Garching a.d.Alz, den 06. Juli 2023
Gemeinde Garching a.d.Alz

Maik Krieger
Erster Bürgermeister

